

984 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (721 der Beilagen): Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen samt Erklärungen der Republik Österreich

Das Übereinkommen soll die rechtlichen Möglichkeiten einer Repatriierung von Österreichern, über die im Ausland eine freiheitsentziehende Sanktion verhängt worden ist, erweitern. Im Hinblick darauf, daß eine Übernahme der Vollstreckung zu den meisten Mitgliedsstaaten des Europarates — ausgenommen die BRD und in beschränktem Umfang die Schweiz und die Türkei — nur auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages möglich ist und auch das von Österreich ratifizierte Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970, BGBl. Nr. 249/1980, nur im Verhältnis zu wenigen Europaratsstaaten (Dänemark, Norwegen, Schweden, Türkei und Zypern) anwendbar ist, soll die Ratifikation dieses Übereinkommens eine wechselseitige Übernahme der Vollstreckung strafgerichtlicher Entscheidungen zu weiteren Staaten eröffnen. Dies trifft insbesondere auch auf außereuropäische Staaten zu (Kanada und USA).

Eine Erweiterung der rechtlichen Möglichkeiten einer Übernahme der Strafvollstreckung ist im Interesse einer Resozialisierung des Rechtsbrechers gelegen, der im Ausland im Hinblick auf sprachliche und soziale Umstände oft nicht entsprechend betreut werden kann.

Gegenstand der Vollstreckung nach diesem Übereinkommen sind ausschließlich Freiheitsstra-

fen und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen.

Voraussetzung der Anwendung des Übereinkommens ist das Vorliegen der beiderseitigen gerichtlichen Strafbarkeit. Der Verurteilte muß ferner seiner Überstellung ausdrücklich zustimmen und überdies Staatsangehöriger des Vollstreckungsstaates sein.

Der Justizausschuß hat das gegenständliche Übereinkommen in seiner Sitzung am 28. Mai 1986 der Vorberatung unterzogen. Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Ermacora und Dr. Michael Graff wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Übereinkommens zu empfehlen. Weiters wurde ein Druckfehler zur Kenntnis genommen: Im Artikel 3 Abs. 1 hat es zu lauten „Eine verurteilte Person“.

Im übrigen war der Justizausschuß der Meinung, daß ein besonderes Bundesgesetz im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen samt Erklärungen (721 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1986 05 28

Edith Dobesberger

Berichterstatter

Dr. Gradišnik

Obmannstellvertreter